

**Zeitschrift:** Archiv für Tierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 6 (1833)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Miscellen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# M i s z e l l e n.

---

## Revidirte Statuten der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte.

---

### §. 1.

Die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte besteht aus ordentlichen und aus Ehrenmitgliedern.

### §. 2.

Als ordentliche Mitglieder können in die Gesellschaft aufgenommen werden:

- a) Patentirte Schweizerische Thierärzte.
- b) Patentirte Schweizerische Aerzte.
- c) Schweizerische Landökonomien, welche die Landwirthschaft nach Grundsätzen betreiben.

### §. 3.

Als Ehrenmitglieder der Gesellschaft werden angenommen, Aerzte, Thierärzte und wissenschaftlich gebildete Landökonomien des Auslandes, welche sich anerkannte Verdienste um die Veterinär-Wissenschaft und

Landwirthschaft erworben haben, und sich entweder selbst anmelden, oder der Gesellschaft durch ein Mitglied zur Aufnahme empfohlen werden.

§. 4.

Die Wahl der ordentlichen und Ehrenmitglieder geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 5.

Die Geschäfte der Gesellschaft bei ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen, so wie in der Zwischenzeit, leitet der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident.

§. 6.

Der Präsident wird durch geheimes absolutes Stimmenmehr und für die Dauer eines Jahres ernannt, und kann von der Gesellschaft ein Mal neu gewählt oder bestätigt werden. Nach Verfluß von drei Jahren nach seinem Abtritte ist derselbe wieder wählbar.

§. 7.

Außer der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft im Allgemeinen liegen dem Präsidenten nachstehende besondere Verpflichtungen ob:

- 1) Die Führung des Protokolls und der Correspondenz.
- 2) Die Verwahrung des Siegels der Gesellschaft.
- 3) Die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben für die Gesellschaft, und die jährliche Ablegung der betreffenden Rechnung.
- 4) Die Entscheidung bei instehenden Voten.

- 5) Die Vorlegung der eingegangenen Arbeiten in den Sitzungen der Gesellschaft. Berichte über feuchenartige und ansteckende Krankheiten, welche polizeiliche Verfügungen erfordern und herbeiführen können, soll derselbe den betreffenden Sanitäts- und Polizeibehörden zur Kenntniß bringen.
- 6) Er kann bei Epizootien und Contagionen, wofern er es für nothwendig und nützlich erachtet, die Gesellschaft außerordentlich zusammen berufen; und wenn drei Sektionen eine außerordentliche Versammlung verlangen sollten, ist er verpflichtet, die Mitglieder ungesäumt an einen nicht zu entlegenen Ort zusammen zu berufen.
- 7) Bei jeder ordentlichen Versammlung gibt er der Gesellschaft eine Uebersicht ihres Bestandes nach den verschiedenen Sektionen, mit namentlicher Angabe der gestorbenen und ausgetretenen Mitglieder. Den erstern hält er eine Dankrede, wenn sie sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, oder sorgt dafür, daß dieß von einem andern Mitgliede geschehe.
- 8) Nach jeder Versammlung der Gesellschaft läßt er für jede Sektion derselben eine Abschrift des Protokolls bis spätestens zwei Monate nach der Sitzung verfertigen, und übersendet solche den Sektions-Präsidenten zu Handen der Mitglieder ihrer Sektionen.
- 9) Unter dem Titel: „Chronik der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte“ verfaßt er eine kurze Geschichte der Gesellschaft, während der Dauer seines

Präsidiums, welche in das Archiv für Thierheilkunde aufgenommen wird.

- 10) Die Sanitäts-Behörde des Kantons, in welchem eine ordentliche oder außerordentliche Zusammenkunft Statt findet, setzt er vorher davon bei Zeiten in Kenntniß, und ladet, mit Anzeige der Zeit und des Ortes, in einigen der gelesensten Schweizerzeitungen die Kenner und Liebhaber der Thierarzneiwissenschaft und Kunst geziemend dazu ein.

§. 8.

Der Vice-Präsident wird von dem Präsidenten gewählt, und vertritt in Krankheits- und Abwesenheitsfällen dessen Stelle.

§. 9.

Ebenso ernennt der Präsident für die Dauer der Sitzungen ein taugliches Mitglied zum Sekretär.

§. 10.

Wenn sich in einem Kanton drei oder mehrere Mitglieder der Gesellschaft befinden, so bilden dieselben eine Sektion, und ernennen durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Sektions-Präsidenten. Beträgt ihre Anzahl weniger als drei, so müssen sich dieselben an eine benachbarte Sektion anschließen. Zu diesen Sektionen haben auch Thierärzte der betreffenden Kantone Zutritt, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte sind. Der Sektions-Präsident darf nur aus den Mitgliedern der ~~Letztern~~ gewählt werden. Nach Verfluß eines Jahres tritt derselbe ab, ist aber wieder wählbar. Allfällige Statuten der Sektionen

dürfen mit den Statuten der Gesellschaft nicht im Widerspruche stehen, und sollen derselben zur Genehmigung vorgelegt werden. Wenn in den Sektions-Versammlungen die allgemeine Gesellschaft betreffende Angelegenheiten und Gegenstände zur Sprache kommen, so sind allein die Mitglieder derselben berechtigt, ihre Stimme zu geben.

#### §. 11.

Den Sektions-Präsidenten liegen nachstehende Verpflichtungen ob:

- 1) Sie besammeln ihre Sektionen ordentlicher Weise ein Mal jährlich im Frühjahr, und außerordentlich so oft sie es für nothwendig halten.
- 2) Sie leiten die Geschäfte, führen das Protokoll und die Correspondenz.
- 3) In den ordentlichen Sitzungen der Gesellschaft verlesen sie das Protokoll ihrer Sektionen, oder einen vollständigen Auszug aus demselben.
- 4) Sie sind gehalten, den Sitzungen beizuwohnen, oder wenn sie nicht dabei erscheinen können, ihre Berrichtungen einem andern Mitgliede der Gesellschaft, und zwar vorzugsweise einem solchen, das zu der betreffenden Sektion gehört, förmlich zu übertragen.
- 5) Als Mitglieder der engern Commission haben dieselben jedem Rufe des Präsidenten zu einer Versammlung jener persönlich Folge zu leisten, oder sollen sich durch ein anderes Mitglied der Gesellschaft aus der nämlichen Sektion vertreten lassen.

- 6) Sie beziehen den jährlichen Beitrag der Mitglieder an die Gesellschaft, und händigen solchen dem Präsidenten ein.
- 7) Sie theilen der Verlags-handlung des Archivs für Thierheilkunde ein Verzeichniß der Mitglieder ihrer Sektionen mit, ergänzen dasselbe jährlich, nehmen von jener die Hefte des Archivs in Empfang und vertheilen sie, beziehen den Betrag dafür, und übersenden ihn an die Verlags-handlung.

§. 12.

Die schriftlichen Arbeiten der sämtlichen Mitglieder der Gesellschaft sind das Eigenthum der Gesellschaft, und werden dem Präsidenten von den Sektions-Präsidenten vierzehn Tage vor den ordentlichen Sitzungen eingeliefert, um der Gesellschaft vorgelegt und für das Archiv für Thierheilkunde benutzt zu werden.

§. 13.

Zur Besorgung der Bibliothek der Gesellschaft wählt dieselbe für die Dauer von drei Jahren einen Bibliothekar aus ihrer Mitte, der jedesmal nach Ablauf dieser Zeit wieder neu gewählt werden kann.

§. 14.

Die Gesellschaft eröffnet dem Bibliothekar einen jährlichen Credit von 40 Schweizerfranken zur Anschaffung neu erschienener wichtiger Werke über Thierheilkunde und Landwirthschaft, deren Anschaffung derselbe im Einverständnisse mit dem Präsidenten der Gesellschaft zu besorgen hat.

## §. 15.

Dem Bibliothekar liegen die nachstehenden Verpflichtungen ob:

- 1) Die zweckmäßige Aufbewahrung der der Gesellschaft angehörenden Bücher so wie derjenigen Manuscripte, welche nicht in dem Archiv für Thierheilkunde vollständig oder auszugsweise abgedruckt werden.
- 2) Die Vermehrung der Druckschriften durch den Ankauf von Büchern, die anerkannten Werth haben, von allgemeinem Interesse sind, und in die (§. 14) bezeichneten Fächer einschlagen.
- 3) Jeder neugewählte Bibliothekar soll von der sämtlich vorhandenen Büchern und Manuscripten für die Mitglieder der Gesellschaft ein gedrucktes Verzeichniß auf Kosten der Gesellschaft besorgen, jedem Mitgliede ein Exemplar durch die Sektions-Präsidenten zustellen lassen, und dafür sorgen, daß der jährliche Zuwachs der Bibliothek in dem nächsten Hefte des Archivs für Thierheilkunde angezeigt werde.
- 4) Wenn ein Mitglied ein Buch oder Manuscript aus der Bibliothek zur Benutzung verlangt, so soll der Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Bibliothekar einen eigenhändig unterschriebenen Schein zu Handen stellen, durch welchen derselbe nicht nur den Empfang bescheinigt, sondern sich auch zur vollständigen Vergütung jedes Schadens oder Verlustes, den die bezogene Schrift bei ihm erleiden könnte, verpflichtet. Wenn aus der nachlässigen Geschäftsführung des Bibliothekars hierin

so wie überhaupt Schaden für die Gesellschaft entsteht, so kann er von derselben zum Ersatze der betreffenden Schriften oder zur Bezahlung ihres Ankaufpreises im Buchladen angehalten werden.

§. 16.

Zum Behufe der Redaktion des Archivs für Thierheilkunde ernennt die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit einen Redakteur, welchem es frei steht, andere geeignete Mitglieder der Gesellschaft als Mitarbeiter zuzuziehen. Der Redakteur prüft und bearbeitet die zur Aufnahme und Benutzung bestimmten Arbeiten, und sorgt für deren Abdruck.

§. 17.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst, die Aeußnung und Verbesserung der Viehzucht nach allen ihren Zweigen, und somit die Beförderung des Wohlstandes der Viehbesitzer überhaupt und derjenigen im Schweizerischen Vaterlande insbesondere. Demnach hat jedes Mitglied die Verpflichtung auf sich, seine dießfälligen Beobachtungen und Erfahrungen, besonders über wichtige feuchenartige und sporadische Krankheiten der Hausthiere, und seine Ansichten und Wünsche in Betreff der Landwirthschaft, der Viehzucht und des Viehverkehres schriftlich abzufassen und der Gesellschaft mitzutheilen.

§. 18.

Von den an die Gesellschaft eingegangenen Arbeiten werden diejenigen, welche den meisten innern Werth

haben, und den Endzwecken der Gesellschaft am besten entsprechen, für eine Zeitschrift benützt, welche dieselbe unter dem Titel „Archiv für Thierheilkunde“ herausgibt.

§. 19.

Die Redaktion hat das Recht, den in das Archiv aufgenommenen Aufsätzen Bemerkungen beizufügen, die sie für nothwendig oder zweckmäßig erachtet. Dagegen ist sie gehalten, gründliche Gegenbemerkungen, die bloß einen wissenschaftlichen Endzweck haben, in ein folgendes Heft aufzunehmen, wofern dieselben von einem Mitgliede der Gesellschaft herrühren.

§. 20.

Prüfende Abhandlungen über in dem Archiv für Thierheilkunde enthaltene Arbeiten müssen zuerst der Gesellschaft vorgelegt werden, und werden dann, nebst den übrigen eingegangenen Arbeiten, der Redaktion durch den Präsidenten zur Aufnahme in das Archiv oder zur Benutzung für dasselbe überliefert.

§. 21.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens ein Exemplar des Archivs zu übernehmen, und seinem Sektions-Präsidenten, zu Handen der Verlags-handlung, für jedes erhaltene Heft mit Beförderung einen Schweizerfranken zu bezahlen.

§. 22.

Die Verlags-handlung stellt sogleich nach beendigtem Drucke der Redaktion von jedem Hefte vierundzwanzig

Freiexemplare durch Buchhändler-Gelegenheit zu. Sollte jene hiezu nicht angehalten werden können, so übernimmt die Gesellschaft selbst diese Verpflichtung, oder vergütet jene Zahl von Exemplaren der Redaktion durch Bezahlung des Ankaufpreises. Von den Freiexemplaren soll wenigstens ein Exemplar an die Bibliothek abgegeben werden.

§. 23.

Die arbeitenden Mitglieder beziehen kein Honorar für ihre Beiträge zum Archiv für Thierheilkunde.

§. 24.

Die Gesellschaft stellt in ihren ordentlichen Sitzungen eine oder mehrere Preisfragen über Gegenstände auf, welche in die Thierheilkunde einschlagen oder die Verbesserung der Viehzucht zum Endzwecke haben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zu Preisfragen zu machen.

§. 25.

Den Beantwortungen von Preisfragen wird ein farzes Motto oder ein Spruch vorgesetzt. Dieser, nebst dem Namen des Verfassers, wird auf einem besondern Zettel geschrieben, der Abhandlung verschlossen beigelegt, und jene so an den Präsidenten eingesandt.

§. 26.

Der Präsident zeigt der Gesellschaft in ihren ordentlichen Sitzungen die eingegangenen Beantwortungen von Preisfragen an, und übergibt dieselben der Prüfungs-Commission, welche aus fünf Mitgliedern besteht,

und von der Gesellschaft auf die Dauer von drei Jahren, mit Wiederwählbarkeit ernannt wird. Das zuerst ernannte Mitglied ist Vorstand der Commission, und leitet die Geschäfte derselben.

§. 27.

Die Prüfungs-Commission hat die Befugniß, die einen oder andern Beantwortungen von Preisfragen nicht nur des Preises würdig zu erklären, sondern ihren Verfassern angemessene Preise wirklich zuzuerkennen, und durch den Präsidenten der Gesellschaft mit den passenden Begleitschreiben ertheilen zu lassen. Es ist zu erwarten, daß die Mitglieder der Commission im Einverständnisse handeln; übrigens entscheidet die Mehrheit.

§. 28.

Der Präsident der Prüfungs-Commission erstattet der Gesellschaft in ihren ordentlichen Sitzungen einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über die Verrichtungen derselben.

§. 29.

Die Prämien bestehen in Medaillen von Silber, die mit passenden Inschriften versehen und theils der Größe des Werthes der betreffenden Arbeiten, theils dem numerarischen Vermögen der Gesellschaft angemessen eingerichtet werden, übrigens den Werth von sechszehn Schweizerfranken, ohne besondere Zustimmung der Gesellschaft selbst, nicht übersteigen dürfen.

## §. 30.

Der Präsident, die früheren Präsidenten, der Vice-Präsident, die Sektions-Präsidenten, die Präsidenten von ausserordentlichen Commissionen, der Bibliothekar und der Redakteur bilden die engere Commission der Gesellschaft, welche die Sitzungen vorberathet, und in der Zwischenzeit über wichtige die Gesellschaft betreffende Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, entscheidet.

## §. 31.

Die Gesellschaft versammelt sich in der Regel alljährlich ein Mal am Ende Augusts oder Anfangs Septembers. Die Sitzung zerfällt in diejenige der engern Commission und in diejenige der Gesellschaft selbst.

## §. 32.

Der engern Commission liegt die Vorberathung besonderer der Gesellschaft zu machender Anträge und die Abfassung der aufzustellenden Preisfragen ob.

## §. 33.

In der Sitzung der Gesellschaft selbst wird dieselbe

- 1) mit einer Rede von dem Präsidenten eröffnet;
- 2) werden die Dankreden auf verstorbene Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, vorgetragen;
- 3) Die Protokolle der Sektionen verlesen;
- 4) die an die Gesellschaft eingegangenen Arbeiten angezeigt;
- 5) wird der Bericht über die Berrichtungen der Prüfungs-Commission erstattet;

- 6) werden allfällige Anträge der engern Commission der Gesellschaft hinterbracht;
- 7) die Preisfragen für das nächste Jahr vorgeschlagen;
- 8) wird von dem Präsidenten Rechnung abgelegt;
- 9) werden die Wahlen des Präsidenten für das nächste Jahr und der übrigen neu zu wählenden Beamten vorgenommen;
- 10) wird durch offenes Mehr der Canton bestimmt, in welchem die ordentliche Sitzung im künftigen Jahre Statt haben soll;
- 11) werden neue Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen, und
- 12) macht der Präsident die allgemeine Einfrage: ob irgend ein Mitglied zum Besten der Gesellschaft, zum allgemeinen und Privatnutzen einen Anzug zu machen wünsche.

#### §. 34.

Ärzte, Thierärzte und Oekonomen, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, können den ordentlichen Sitzungen derselben als Ehrengäste beiwohnen, wenn sie von einem Mitgliede eingeführt, und bei dem Präsidenten angemeldet worden sind.

#### §. 35.

Den Ort der nächsten ordentlichen Versammlung bezeichnen die Mitglieder der betreffenden Sektion.

#### §. 36.

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt bei seinem Eintritt in die Gesellschaft vier Schweizerfranken, und erhält dagegen das gehörig unterzeichnete und besiegelte

Diplom nebst einem Exemplare der Statuten der Gesellschaft.

§. 37.

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von einem Schweizerfranken an die Casse der Gesellschaft.

§. 38.

Wenn der Bestand der Casse zur Bestreitung der Ausgaben der Gesellschaft nicht hinreicht, so sind die Mitglieder gehalten, den Mangel durch einen gleichen Geldbeitrag zu decken.

§. 39.

Wenn ein Mitglied die schuldigen numerarischen Beiträge nicht in Zeit von einem Jahre entrichtet und sich der Leistung derselben weigert; so wird davon dem Präsidenten durch den betreffenden Sektions-Präsidenten unverzüglich Anzeige gemacht, worauf der Präsident dem schuldigen Mitgliede ohne weiters seinen Ausschluß von der Gesellschaft anzeigt, und die letztere in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntniß setzt.

§. 40.

Nach sechsjährigem Bestande der jeweiligen Statuten der Gesellschaft soll, auf den in einer ordentlichen Versammlung geäußerten Wunsch von Seite der Hälfte der anwesenden Mitglieder, eine Revision derselben vorgenommen werden, wofern nicht außerordentliche Umstände es früher nothwendig machen.

---

## K u n d m a c h u n g.

Der Gesundheitsrath hat durch eine lange Reihe von Jahren aus den Berichten der Oberbeamten und Thierärzte über das Erscheinen der ansteckenden Lungensucht beim Rindviehe im hiesigen Kanton die Einsicht erlangt, daß diese verderbliche Krankheit ganz vorzüglich durch durchseuchtes Rindvieh in den Kanton eingebracht wird, das aus dem Großherzogthume Baden herkommt, und auf Viehmärkten, oder durch Viehhändler aus Ställen dortiger Gemeinden eingekauft wird. So entstand die Krankheit beinahe jedes Jahr in mehreren Gemeinden des Kantons und noch kürzlich in den Gemeinden Stammheim, Bachs und Neerach. Der Wohlstand der Rindviehbesitzer wird dadurch in hohem Grade gefährdet und geschwächt; und die Gemeinde-Vieh-Assicuranz und Steuer-Cassen werden zur Deckung des Verlustes in, wegen der Häufigkeit der Fälle, bedenklich erscheinende Ansprache genommen. Das Rindvieh, welches von der ansteckenden Lungensucht befallen wird, und die Krankheit übersteht (durchseucht), besitzt noch eine Zeit von mehreren Monaten die Eigenschaft, dieselbe Krankheit bei gesundem Viehe, mit welchem es im Stalle, oder beim Brunnen, oder bei der Arbeit in Berührung kommt, zu erzeugen, wenn dazu einige Empfänglichkeit vorhanden ist. Solches durchseuchtes Rindvieh, das im hiesigen Kanton nur in öffentliche Messen verkauft werden darf, wird im Großherzogthume Baden mit Gesundheitscheinen ver-

sehen, und zum Verkauf auf die Märkte geführt; und eben dasselbe Vieh ist es, durch welches die ansteckende Lungensucht gemeiniglich in den hiesigen Kanton eingeführt und auf gesundes Rindvieh übertragen wird.

Der Gesundheitsrath hält es für seine Pflicht, die Rindviehbesitzer in dem hiesigen Kanton hierauf aufmerksam zu machen, und dieselben aufzufordern, bei dem Ankaufe von Rindvieh aus dem Großherzogthume Baden mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren. Aus dortigen Gemeinden, wo die Lungensucht vor kurzer Zeit, wenn auch nur in einzelnen Ställen, geherrscht hat, herstammendes Rindvieh sollte gar nicht gekauft werden, und der gemeiniglich niedrige Preis desselben, statt anlockend zu wirken, vielmehr den Gesundheitszustand desselben verdächtig machen und von dem Kaufe abschrecken. Ganz besonders macht es die Behörde den Viehhändlern zur Pflicht, beim Einkaufe von Rindvieh mit der größten Vorsicht und Rechtlichkeit zu verfahren, indem solche künftig, wenn es erwiesen werden könnte, daß durch ein nachlässiges und eigennütziges Verfahren derselben bei ihren Viehkäufen die Lungensucht in den hiesigen Kanton eingeschleppt worden, zu strenger Verantwortung gezogen und dem competenten Richter zu angemessener Bestrafung überwiesen werden sollen.

Zürich, den 25. Heumonats 1832.

Im Namen des Gesundheitsrathes  
des Kantons Zürich:

Die Canzlei.

## Anzeige für Thierärzte und Pferdebesitzer.

In der neuen Günter'schen Buchhandlung, in Glogau, ist so eben erschienen:

Des alten Schäfers Thomas, aus Bunzlau, in Schlessen, seine Kenntnisse, Erfahrungen und Hülfleistungen bei den Geburten der Pferde. Nebst einem Anhang von der Erkenntniß und Heilung der gewöhnlichsten Krankheiten der Mutterstuten und Fohlen. Von ihm selbst in seiner Mund- und Schreibart beschrieben, und zum Besten seiner Nebenmenschen herausgegeben von seinem Sohne, dem Schäfer Thomas, in Weissenborn. 12 Bogen. (XIII. u. 178 S.) 8. Preis 12 gr.

Dieses allen Thierärzten und Pferdebesitzern überhaupt sehr empfehlenswerthe Werk bildet den zweiten Theil von des alten Schäfers Thomas 2c. 2c. seinen Kuren an Pferden. Mit einer Vorrede 2c. 2c. vom Major S. v. Tennecker. 1829. Preis 20 gr.

Bei J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen:

*Clark, Bracy, Hippodonomia*, oder der wahre Bau, die Naturgesetze und Einrichtung des Pferdefusses; und *Podophthora*, oder die durch angestellte Versuche erwiesene schädliche Behandlung der bisher gewöhnlichen Hufeisen, nebst Vorschlägen zu einer, durch vielfältige Erfahrungen bewährt gefundenen neuen *Beschlags-Methode*. Mit 21 lithographirten Tafeln. Nach der zweiten Auflage aus dem Englischen übersetzt. gr. 4. 4 fl. 48 kr.

Dieses Werk ist die Frucht eines dreißigjährigen Studiums des, für diese Wissenschaft mit glühendem Eifer besetzten Verfassers und für jeden Pferdebesitzer, Pferdearzt und Schmiede vom höchsten Interesse. Die Methode wurde, nach vorhergegangener genauer Prüfung, in England und Frankreich bei sämtlichen Cavalerie-Pferden, so wie auch bereits in einigen Theilen Deutschlands, mit dem glücklichsten Erfolg angewendet.

---

## U n z e i g e.

---

Um die Herausgabe dieses zweiten Heftes des sechsten Bandes des Archivs für Thierheilkunde nicht zu lange aufzuhalten, erscheint dasselbe nur 5 Bogen stark und wird durch das dritte Heft, welches 7 Bogen enthalten wird, ergänzt werden, so daß nichts desto weniger der sechste Band die gehörige Bogenzahl erhalten wird.

Der Verleger.

